

## **01S - LUFTFAHRT-UNFALL**

### **Ausschlussklausel für Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen (AMU 2002)**

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen der Police oder eines Nachtrags hierzu gilt als vereinbart, dass dieser Versicherungsvertrag jegliche Schäden oder Kosten ausschließt, die direkt oder indirekt verursacht werden durch, die in Verbindung stehen mit oder zu denen beitragen;

terroristische Handlungen, die das Benutzen von nuklearen, chemischen oder biologischen Massenvernichtungswaffen mit sich bringen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden, und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesem Schaden oder diesen Kosten beitragen.

Im Rahmen dieser Ausschlussklausel gelten folgende Definitionen:

1. Terroristische Handlungen sind Handlungen von politisch, religiös, ideologisch oder ähnlich motivierten Personen oder Personengruppen, deren Absicht es ist, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen oder die Öffentlichkeit bzw. Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen. Terroristische Handlungen können die tatsächliche Ausübung von Zwang oder Gewalt und/oder die Androhung derselben einschließen, beschränken sich jedoch nicht darauf. Darüber hinaus können terroristische Täter entweder allein, im Auftrag oder in Verbindung mit einer Organisation oder einer Regierung handeln.
2. Unter Benutzen von nuklearen Massenvernichtungswaffen ist zu verstehen der Gebrauch von explosiven nuklearen Waffen oder Geräten oder die Absonderung, das Verströmen, das Verstreuen, die Freisetzung oder das Entweichen von spaltbarem Material, dessen Radioaktivität so hoch ist, dass Mensch und Tier schwere Behinderungen erleiden bzw. getötet werden.
3. Unter Benutzen von chemischen Massenvernichtungswaffen ist zu verstehen die Absonderung, das Verströmen, das Verstreuen, die Freisetzung oder das Entweichen von festen, flüssigen oder gasförmigen chemischen Substanzen, die bei entsprechender Anwendung bei Mensch und Tier schwere Behinderungen verursachen bzw. zum Tode führen.
4. Unter Benutzen von biologischen Massenvernichtungswaffen ist zu verstehen die Absonderung, das Verströmen, das Verstreuen, die Freisetzung oder das Entweichen von pathogenen (krankmachenden) Mikroorganismen und/oder biologisch hergestellten Toxinen (einschließlich genetisch veränderter Organismen und chemisch synthetisierter Toxine), die bei Mensch und Tier schwere Behinderungen verursachen bzw. zum Tode führen.

Ausgeschlossen sind ebenso alle Schäden oder Kosten, die direkt oder indirekt verursacht werden durch oder die in Verbindung stehen oder zu denen beitragen Maßnahmen zur Kontrolle, Prävention oder Bekämpfung von terroristischen Handlungen, die das Benutzen von nuklearen, chemischen oder biologischen Massenvernichtungswaffen mit sich bringen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden.

Für den Fall, dass Teile dieser Ausschlussklausel für ungültig oder nicht rechtskräftig befunden werden, bleiben die restlichen Bestimmungen weiterhin bestehen.